



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 6

Rotenburg (Wümme), den 31.03.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 16. März 2023

Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 – Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 20. März 2023

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen bei der Inanspruchnahme des Frauenhauses vom 23. März 2023

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2023 vom 2. März 2023

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 23. März 2023

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserentsorgung) vom 23. März 2023

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2023 vom 1. März 2023

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt (Katzenschutzverordnung) vom 28. Februar 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2023 vom 13. März 2023

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung vom 23. März 2023

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung vom 23. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2023 vom 23. Februar 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2023 vom 6. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2023 vom 13. März 2023

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Hemslingen und Entlastungserteilung vom 15. März 2023

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Hemslingen und Entlastungserteilung vom 15. März 2023

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättensatzung) vom 22. Februar 2023

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung vom 31. März 2023

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung vom 31. März 2023

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Kirchwalsede und Entlastungserteilung vom 24. März 2023

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Kirchwalsede und Entlastungserteilung vom 24. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2023 vom 1. März 2023

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung der 6. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Große Straße I“ von Sottrum vom 22. März 2023

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 42 „Seniorengerechte Wohnungen Falkenweg“ – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Tarmstedt vom 27. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2023 vom 10. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2023 vom 14. März 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hatzte vom 2. Februar 2023

D. Berichtungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 beschlossen:

1. Es wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

§ 3 a Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
 - (2) Der Kreistag kann beschließen, dass die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Fachausschüsse als Livestream im Internet übertragen werden, sofern nicht im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder zu wahrende berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
 - (3) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
 - (4) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
 - (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
2. Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 16.03.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Prietz

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über seine allgemeinen Planungsabsichten für eine Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020.

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG).

I. Anlass und Grundlagen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger der Regionalplanung und beabsichtigt gemäß Beschluss des Kreistages vom 16.03.2023, sein RROP zu ändern.

Zurzeit gilt das RROP 2020, bekanntgemacht am 28.05.2020.

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 30.06.2021 wurde eine erste Änderung des RROP im Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) zur Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung im Gnarrenburger Moor eingeleitet.

Die nun vorgesehene zweite Änderung des RROP erfolgt mit dem Ziel, im Abschnitt 4.2 (Energie) geeignete Windenergiegebiete festzulegen und dient der Umsetzung der Zielvorgabe des Landes aus dem geplanten Wind für Niedersachsen Gesetz (NWindG).

II. Geplante Inhalte und Aufbau

Die beschreibende und die zeichnerische Darstellung (Maßstab 1:50.000) des RROP sollen in Teilen geändert werden. Für die Änderungsinhalte werden eine Begründung und ein Umweltbericht erarbeitet.

Mit der Änderung des RROP sollen durch eine Positivplanung nach dem jetzigen Kenntnisstand 4,89 Prozent der Kreisfläche für die Windenergie an Land gesichert werden. Hierzu soll die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgen. Grundlage für die Ermittlung der Vorranggebiete soll der als Anlage beigefügte Kriterienkatalog mit den Ausschlussflächen sein.

III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Zur Änderung des RROP gehören unter anderem folgende Schritte:

1. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
2. Erarbeitung eines Entwurfes
3. Beteiligungsverfahren u.a. für öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit
4. Abwägung und Satzungsbeschluss
5. Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde
6. Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten

Eine Umweltprüfung nach § 8 ROG wird innerhalb des Verfahrens zur Änderung des RROP durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des RROP auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet.

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG wird auch die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) überprüft.

Nach Erstellung des Entwurfes der RROP-Änderung wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 NROG durchgeführt.

Sofern bereits zu den allgemeinen Planungsabsichten eine Stellungnahme abgegeben wird, verweisen wir für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzhinweise unter der Internetadresse www.lk-row.de/datenschutz.

IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die geplante Änderung des RROP 2020 informiert.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfs zur Änderung des RROP relevant sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind bis zum **31.05.2023** zu übermitteln:

- per E-Mail an regionalplanung@lk-row.de oder
- postalisch an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stabsstelle Kreisentwicklung, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg.

Rotenburg (Wümme), den 20.03.2023

Marco Prietz
Der Landrat

Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

RROP 2020	Kriterien 2023	Anmerkungen
Ausschlussflächen Siedlung		
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Friedhof, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Flugverkehrsanlagen	Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Friedhof, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Flugverkehrsanlagen (Betriebsgelände und Hindernisbegrenzungsflächen)	Datenquelle: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS),
Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen	---	Entfällt, da weitgehend deckungsgleich mit ALKIS
Wohngebäude + 1.000 m Abstandsfläche	Wohngebäude + 800 m Abstandsfläche	Erforderlich sind 500 m Abstandsfläche zur Wahrung des Gebots der Rücksichtnahme (2 x 250 m Gesamthöhe der Referenzanlage)
Ausschlussflächen Infrastruktur		
---	Bundesautobahn A 1 + 40 m Anbauverbotszone	Rechtsgrundlage: § 9 Bundesfernstraßengesetz
---	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen + 20 m Anbauverbotszone	Rechtsgrundlage: § 9 Bundesfernstraßengesetz, § 24 Nds. Straßengesetz

RROP 2020	Kriterien 2023	Anmerkungen
---	Schienenstrecken + 100 m Abstandsfläche	Abstandsfläche wie in der Flächenpotenzialanalyse des Landes
---	Hoch- und Höchstspannungsleitungen + 126 bis 136 m Abstandsfläche	Rechtsgrundlage: Technisches Regelwerk DIN EN 50341-2-4
Ausschlussflächen Militärische Anlagen		
Militärische Sperrgebiete	Militärische Sperrgebiete (Kasernen mit Standortübungsplätzen)	
---	Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede mit 5.000 m Schutzradius	Rechtsgrundlage: § 3 Schutzbereichgesetz
Ausschlussflächen Natur und Landschaft		
EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“	EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“	Rechtsgrundlage: § 34 BNatSchG
---	Puffer von 800 m zum EU- Vogelschutzgebiet	
FFH-Gebiete	FFH-Gebiete	Rechtsgrundlage: § 34 BNatSchG
---	Puffer von 300 m zu FFH-Gebieten	
Naturschutzgebiete + Abstandsflächen gem. NSG-Verordnungen	Naturschutzgebiete	Rechtsgrundlage: § 23 BNatSchG, NSG- Verordnungen
---	Puffer von 200 m zu Naturschutzgebieten, die nicht FFH-Gebiet sind	
Landschaftsschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete	
Gesetzlich geschützte Biotope ab 2,5 ha	Gesetzlich geschützte Biotope ab 2,5 ha	Rechtsgrundlage: § 30 BNatSchG
Brutvogelgebiete nationaler Bedeutung	---	
Wald ab 2,5 ha	Vorbehaltsgebiete Wald	Datenquelle: RROP 2020
Geestkante zum Teufelsmoor	---	
---	Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung	Datenquelle: Landschaftsrahmenplan, Karte 2

RROP 2020	Kriterien 2023	Anmerkungen
Ausschlussflächen Wasser		
---	Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (> 1 ha) + 50 m Abstandsfläche	Rechtsgrundlage: § 61 BNatSchG
---	Ostedeich bei Bremervörde + 50 m Abstandsfläche	Rechtsgrundlage: § 16 Nds. Deichgesetz
---	Wasserschutzgebiete Zonen I und II	Rechtsgrundlage: § 51 WHG, WSG-Verordnungen
Ausschlussflächen Sonstiges		
---	Seismologische Messstationen Bülstedt und Egenbostel mit Schutzradius (1.000, 2.000 oder 3.000 m)	Abstandswert muss noch mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe geklärt werden
Potenzialflächen unter 50 ha	Potenzialflächen unter 25 ha	Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander werden als Einheit betrachtet Flächen < 25 ha, die an VR Windenergie in Nachbarlandkreisen angrenzen, werden berücksichtigt

Planungskonzept Vorranggebiete Windenergienutzung; Ausschlussflächen (Stand: 13.02.2023)

RROP 2020	Kriterien 2023	Anmerkungen
Ausschlussflächen Siedlung		
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Friedhof, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Flugverkehrsanlagen	Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Friedhof, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Flugverkehrsanlagen (Betriebsgelände und Hindernisbegrenzungsflächen)	Datenquelle: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS),
Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen	---	Entfällt, da weitgehend deckungsgleich mit ALKIS
Wohngebäude + 1.000 m Abstandsfläche	Wohngebäude + 800 m Abstandsfläche	Erforderlich sind 500 m Abstandsfläche zur Wahrung des Gebots der Rücksichtnahme (2 x 250 m Gesamthöhe der Referenzanlage)
Ausschlussflächen Infrastruktur		
---	Bundesautobahn A 1 + 40 m Anbauverbotszone	Rechtsgrundlage: § 9 Bundesfernstraßengesetz
---	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen + 20 m Anbauverbotszone	

RROP 2020	Kriterien 2023	Anmerkungen
		Rechtsgrundlage: § 9 Bundesfernstraßengesetz, § 24 Nds. Straßengesetz
---	Schienenstrecken + 100 m Abstandsfläche	Abstandsfläche wie in der Flächenpotenzialanalyse des Landes
---	Hoch- und Höchstspannungsleitungen + 126 bis 136 m Abstandsfläche	Rechtsgrundlage: Technisches Regelwerk DIN EN 50341-2-4
Ausschlussflächen Militärische Anlagen		
Militärische Sperrgebiete	Militärische Sperrgebiete (Kasernen mit Standortübungsplätzen)	
---	Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede mit 5.000 m Schutzradius	Rechtsgrundlage: § 3 Schutzbereichgesetz
Ausschlussflächen Natur und Landschaft		
EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“	EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“	Rechtsgrundlage: § 34 BNatSchG
---	Puffer von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet	
FFH-Gebiete	FFH-Gebiete	Rechtsgrundlage: § 34 BNatSchG
---	Puffer von 300 m zu FFH-Gebieten	
Naturschutzgebiete + Abstandsflächen gem. NSG-Verordnungen	Naturschutzgebiete	Rechtsgrundlage: § 23 BNatSchG, NSG-Verordnungen
---	Puffer von 200 m zu Naturschutzgebieten, die nicht FFH-Gebiet sind	
Landschaftsschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete	
Gesetzlich geschützte Biotope ab 2,5 ha	Gesetzlich geschützte Biotope ab 2,5 ha	Rechtsgrundlage: § 30 BNatSchG
Brutvogelgebiete nationaler Bedeutung	---	
Wald ab 2,5 ha	Vorbehaltsgebiete Wald	Datenquelle: RROP 2020
Geestkante zum Teufelsmoor	---	
---	Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung	Datenquelle: Landschaftsrahmenplan, Karte 2

RROP 2020	Kriterien 2023	Anmerkungen
Ausschlussflächen Wasser		
---	Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (> 1 ha) + 50 m Abstandsfläche	Rechtsgrundlage: § 61 BNatSchG
---	Ostedeich bei Bremervörde + 50 m Abstandsfläche	Rechtsgrundlage: § 16 Nds. Deichgesetz
---	Wasserschutzgebiete Zonen I und II	Rechtsgrundlage: § 51 WHG, WSG-Verordnungen
Ausschlussflächen Sonstiges		
---	Seismologische Messstationen Bülstedt und Egenbostel mit Schutzradius (1.000, 2.000 oder 3.000 m)	Abstandswert muss noch mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe geklärt werden
Potenzialflächen unter 50 ha	Potenzialflächen unter 25 ha	Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander werden als Einheit betrachtet Flächen < 25 ha, die an VR Windenergie in Nachbarlandkreisen angrenzen, werden berücksichtigt

Hinweise:

Es wird von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser und 250 m Gesamthöhe ausgegangen (Referenzanlage).

Bei den Ausschlussflächen handelt es sich um Flächen, die aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen von vornherein pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Bei den Ausschlussflächen, die gelb markiert sind, besteht ein planerisches Ermessen des Landkreises.

Für die Grenzziehung der Vorranggebiete soll gelten, dass die Rotorblätter von WEA außerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen dürfen (Rotor-außerhalb-Flächen).

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen bei der Inanspruchnahme des Frauenhauses

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) betreibt ein Frauenhaus, in dem Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind sowie deren Kinder Schutz, Unterbringung und professionelle, psychosoziale Beratung erhalten. Es hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Grundsätze

- (1) Zur Finanzierung des Frauenhauses erhält der Landkreis Rotenburg (Wümme) ergänzend Fördermittel des Landes Niedersachsen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.
- (2) Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind beim Landkreis Rotenburg (Wümme) fest angestellt. Ihre Ausbildung entspricht den seitens des Landes Niedersachsen zur Gewährung von Fördermitteln gestellten Vorgaben.
- (3) Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, können Schutz und Beratung niedrigschwellig und ohne vorherige Antragstellung in Anspruch nehmen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vorhandenen Platzkapazitäten.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) besteht für hilfebedürftige Personen ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder Leistungen nach dem SGB XII / AsylbLG. Diese Leistungen umfassen (anteilige) Unterkunftskosten sowie die Kosten für eine psychosoziale Betreuung.
- (2) Sofern die aufgenommenen Personen ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben, besteht für das Jobcenter des Landkreises ein Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten gegenüber dem für den bisherigen Wohnort zuständigen Träger.
- (3) In Einzelfällen kann von der Kostenforderung abgesehen werden.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind im Frauenhaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgenommene Frauen. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Gebühren für die mit diesen gemeinsam aufgenommenen Kindern.
- (2) Die mögliche Übernahme der Gebühren oder eines Teiles der Gebühren durch Leistungen
 - des öffentlichen Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII oder nach dem AsylbLG oder
 - des Jobcenters im Rahmen des SGB II

ist durch die Gebührenpflichtigen spätestens einen Werktag nach der Aufnahme im Frauenhaus bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Soweit eine Leistung bewilligt wird, erfolgt eine direkte Abrechnung der Gebühren mit der leistenden Stelle.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Kalkulation des Kostensatzes für die Unterkunft ergibt sich aus den tatsächlichen, direkt dem Betrieb des Frauenhauses zurechenbaren Betriebskosten. Die psychosoziale Beratung wird als individuelle Leistung über Fachleistungsstunden berechnet.
- (2) Die Kostensätze, laut beigefügter Anlage, ergeben sich auf Grundlage der Haushaltsdaten.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme in das Frauenhaus und endet mit dem Ablauf des Auszugstages. Sie wird durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) durch Bescheid festgesetzt.

§ 6 Entstehen der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzpflicht des Jobcenters entsteht mit der Aufnahme im Frauenhaus.
- (2) Der Kostenersatz wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 23.03.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Prietz

Anlage zur Satzung Frauenhaus

Gebühren gem. § 5 der Satzung setzen sich wie folgt zusammen:

1. 16,82 € pro Tag und Person für die sächlichen Kosten der Unterbringung
2. 37,77 € pro Fachleistungsstunde für psychosoziale Betreuungsleistungen

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 02.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 21.542.120 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 21.892.815 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 20.649.220 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 20.608.211 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 5.152.635 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 4.679.830 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 713.700 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.801.855 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.001.741 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.885.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 585 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 416 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 200.000 €

Visselhövede, 2. März 2023

André Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. März 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/050 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Visselhövede öffentlich aus.

Visselhövede, den 31. März 2023

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 26. August 1986, zuletzt geändert am 06. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Selsingen, den 23. März 2023

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserentsorgung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Selsingen über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserentsorgung) vom 31.12.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23, S. 243), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2022 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Buchstabe a) wird der Gebührensatz von 130,41 € durch 116,25 € ersetzt.
2. In § 2 Buchstabe b) wird der Gebührensatz von 95,72 € durch 76,93 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Selsingen, 23. März 2023

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 12.786.800,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 13.032.600,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |

1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.987.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.487.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.270.700,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.937.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.263.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.521.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.575.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.263.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.425.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.990.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 auf 32 v. H. festgesetzt.

Tarmstedt, 1. März 2023

Moje (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17. März 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/120 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 31. März 2023

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 13 b Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. S. 1206, 1313) in Verbindung mit § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 28.02.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

Katzenhalter oder Katzenhalterinnen in der Samtgemeinde Tarmstedt, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin oder ihres Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Die Mikrochip-Kennung ist in ein Tierregister einzutragen. Dies gilt für alle Katzen, die den 5. Lebensmonat vollendet haben.

Die Kastration und die Mikrochip-Kennung sind von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit des Tieres aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebotes für Katzen nach § 1 dieser Verordnung verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarmstedt, den 28.02.2023

Moje
Samtgemeindegemeindevorsteher

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 13.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	917.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	856.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	887.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	981.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	97.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	347.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	984.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.328.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Anderlingen, 13. März 2023

Brunckhorst
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Anderlingen öffentlich aus.

Anderlingen, 31. März 2023

Gemeinde Anderlingen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel, öffentlich aus.

Bothel, 23. März 2023

Gemeinde Bothel
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel, öffentlich aus.

Bothel, 23. März 2023

Gemeinde Bothel
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in der Sitzung am 21.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	773.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	779.100,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	747.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	742.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	63.900,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	553.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	811.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.295.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 124.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Bülstedt, 23. Februar 2023

Knoop
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 06.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	725.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	847.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	684.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	768.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	662.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	500.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.190.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.431.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 € festgesetzt. Davon entfallen 100.000 € auf die Vorfinanzierung von Baugebieten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Farven, 6. März 2023

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14. März 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/093 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Farven öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Farven, den 31. März 2023

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 13.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.045.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 979.800 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 53.800 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.001.100 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.194.900 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 618.400 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 772.500 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 400.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.619.500 Euro
2.367.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 39.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 550 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 75.000 Euro festgelegt.

Helvesiek, den 13. März 2023

Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. März 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/072 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Helvesiek öffentlich aus.

Helvesiek, den 31. März 2023

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Hemslingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hemslingen hat in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Hemslingen, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen, öffentlich aus.

Hemslingen, 15. März 2023

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Hemslingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hemslingen hat in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Hemslingen, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen, öffentlich aus.

Hemslingen, 15. März 2023

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 22.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemslingen vom 09.04.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.06.2022 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 5 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Hemslingen, 22. Februar 2023

Gemeinde Hemslingen
Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hipstedt hat in seiner Sitzung am 20.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Hipstedt, 31. März 2023

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hipstedt hat in seiner Sitzung am 20.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Hipstedt, 31. März 2023

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Kirchwalsede und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede, öffentlich aus.

Kirchwalsede, 24. März 2023

Gemeinde Kirchwalsede
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Kirchwalsede und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede, öffentlich aus.

Kirchwalsede, 24. März 2023

Gemeinde Kirchwalsede
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 01.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.904.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.857.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	56.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.736.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.253.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	64.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	759.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.900 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		2.800.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		4.050.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 103.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 390.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 550 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

Die in § 5 ausgewiesenen Hebesätze sind in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch ausgewiesen, da die Gemeinde Lauenbrück am 14.12.2022 eine Hebesatzung über die Höhe der Realsteuerhebesätze für 2023 erlassen hat.

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 150.000 Euro festgelegt.

Lauenbrück, den 1. März 2023

Intelmann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lauenbrück öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, 31. März 2023

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung der 6. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Große Straße I“ von Sottrum

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 10.10.2022 die 6. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Große Straße I“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht, als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Außenstelle Bremer Straße 44, 27367 Sottrum zu jedermanns Einsicht aus. Zudem können die Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Sottrum (www.sottrum.de) unter dem Pfad → Bauen & Wirtschaft → Bauleitplanung → Gemeinde Sottrum: Abgeschlossene Verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 22.03.2023

Gemeinde Sottrum
Der Bürgermeister
In Vertretung
Bahrenburg

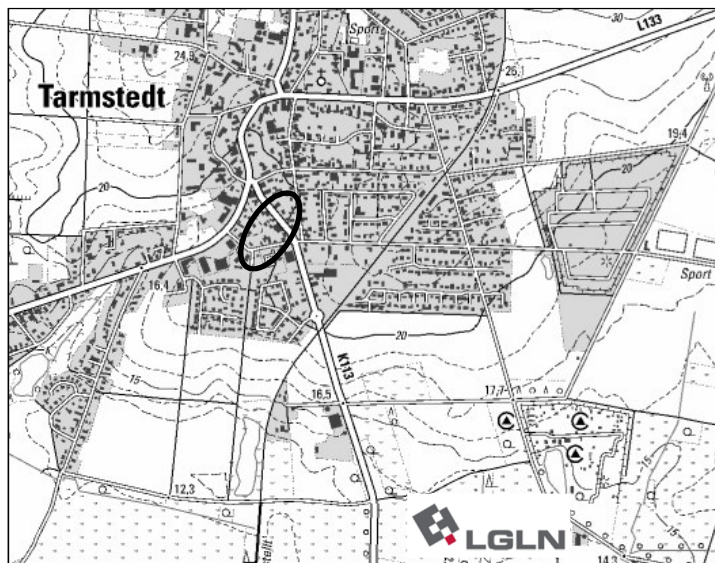
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

B E K A N N T M A C H U N G
Bebauungsplan Nr. 42 „Seniorengerechte Wohnungen Falkenweg“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß 10 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 42 „Seniorengerechte Wohnungen Falkenweg“ gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 0,46 ha liegt innerhalb des Hauptortes der Gemeinde Tarmstedt am Falkenweg (siehe Lageplan). Inhalt der Planung ist das Bestreben der Gemeinde, auf derzeit brachliegenden Flächen im Sinne der Innenentwicklung die Errichtung einer seniorengerechten Bebauung zu ermöglichen.



Der Bebauungsplan Nr. 42 „Seniorengerechte Wohnungen Falkenweg“ einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die v. g. Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 42 „Seniorengerechte Wohnungen Falkenweg“ auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.tarmstedt.de/index.php/bauleitplanverfahren.html>

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Seniorengerechte Wohnungen Falkenweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Tarmstedt, den 27.03.2023

Der Gemeindedirektor
Moje

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in der Sitzung am 09.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.022.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.152.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.007.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.162.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	54.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.007.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.217.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 167.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

Vorwerk, 10. März 2023

Frömmrich
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Vorwerk, 31. März 2023

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in der Sitzung am 13.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.321.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.347.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.234.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.414.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	613.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	22.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.234.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.049.700,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 372.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Wilstedt, 14. März 2023

Riedesel
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Wilstedt, den 31. März 2023

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

S a t z u n g zur 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hatzte

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

§ 1

In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ ersetzt durch „zwei“.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Ehestorf, den 02.02.2023

Wasser- und Bodenverband Ehestorf-Hatzte
Heins
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hatzte wurde am 27.03.2023 genehmigt und tritt am 31.03.2023 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2023 Nr. 6

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*